

Stellungnahme der WSSK zu dem Gesuch eines Abgeordneten des StuRa bezüglich eines Facebook-Posts des Vorstandes vom 25. Juli 2017

Die WSSK entscheidet gem. § 22 III der Organisationssatzung der VS der Universität Freiburg wie folgt:

I. Kompetenzüberschreitung

Der Vorstand betreut neben anderen Gruppierungen die Facebookseite des StuRa. Für eine*n objektive*n Dritte*n spiegeln die Beiträge auf der Facebookseite jedoch die Meinung des gesamten StuRa wider. Der Vorstand kann eigenständig Aussagen posten, sofern diese von dem Mandat, die Seite für den StuRa zu verwalten, gedeckt sind. Vor allem bei politisch streitbaren Themen ist es jedoch geboten, die Äußerungen vorher mit dem StuRa abzustimmen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Facebookseite nach objektivem Empfänger*innenhorizont dem gesamten StuRa zuzuordnen ist.

Daraus folgt, dass politisch wertende Aussagen bei Facebook einer expliziten Ermächtigung durch den StuRa bedürfen. Im vorliegenden Fall wird im Beitrag ausgeführt, dass der StuRa sich „klar gegen eine solche Normalisierung der AfD“ ausspreche. Ob diese Aussage mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot vereinbar ist, bleibt zu klären. Jedenfalls handelt es sich eindeutig um eine politisch brisant zu wertende Aussage und bedurfte daher einer Ermächtigung durch den StuRa.

Eine solche Ermächtigung stellt der Änderungsantrag der Fachschaft Physik vom 14.06.16 dar, der von der Mehrheit des StuRa am 05.07.2016 angenommen wurde. In dem Antrag heißt es:

„Die Studierendenschaft möge beschließen, dass sie den Positionen der AfD sowie ihrer verbundenen und nahestehenden Organisationen inhaltlich entgegensteht. Sie missbilligt das von der Partei verbreitete menschenfeindliche Gedankengut und spricht sich für die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten und dem Personal der AfD aus, um auf demokratischem Wege dazu beizutragen, die Bevölkerung über die kritischen Positionen der Partei aufzuklären.“

Hiermit ermächtigte der StuRa auch den Vorstand als Organ der Verfassten Studierendenschaft über die Positionen der AfD aufzuklären und sich diesen entgegenzustellen.

Der Facebookeintrag vom 03.07.17 informierte über eine Podiumsdiskussion an der Uni unter Beteiligung von Bundestagsspitzenkandidat*innen der AfD. Der Eintrag war somit von der Ermächtigung durch den StuRa vom 05.07.16 umfasst.

Folglich stellt der Facebookeintrag keine Kompetenzüberschreitung durch den Vorstand dar.

II. Verstoß gegen das Gebot der parteipolitischen Neutralität

Die Studierendenschaft setzt sich laut der Präambel ihrer Satzung auch für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung sowie gegen Diskriminierungen ein. Zudem ist es gem. § 1 II Nr. 2, 3 der Satzung explizit Aufgabe der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden, sowie die Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen zu fördern. Der Kampf gegen Rassismus und Nationalismus ist somit unstrittig von den Aufgaben der Studierendenschaft umfasst. Damit ist er auch Bestandteil des politischen Mandates i.S.d. § 1 II S. 3 der Satzung. Die Studierendenschaft besitzt demnach einen positiven Auftrag, jeder Form von Rassismus und Nationalismus entgegenzutreten. Die Schaffung von Aufmerksamkeit für diese in der AfD vertretenen Positionen ist eine Möglichkeit, diesem Auftrag nachzukommen. Die Studierendenschaft hat dabei ihr politisches Mandat wahrgenommen.

Begrenzt wird die Wahrnehmung des politischen Mandates durch das Gebot der parteipolitischen Neutralität der Studierendenschaft gem. § 1 II S. 4 der Satzung.

Es verstößt gegen die parteipolitische Neutralität, wenn mit Fokus auf eine oder mehrere Parteien Werturteile getroffen werden. Liegt dahingegen der Fokus auf einer inhaltlichen Beurteilung politischer Umstände und ergibt sich erst hieraus ein Bezug zu einer oder mehreren Parteien, so kann das politische Mandat die parteipolitische Äußerung überwiegen.

An diesen Prüfungsmaßstab sind in Wahlkampfzeiten zudem höhere Anforderungen zu stellen, denn die parteipolitische Neutralität gewinnt gerade in Wahlkampfzeiten besonderes Gewicht, da die Wahl als zentrales Element politischer Mitbestimmung hinsichtlich meinungsbildender Einflüsse besonders sensibel ist.

So führt das BVerfG (NJW 1977, 751 (752)) aus: „Unvereinbar mit Art. 20 II GG ist jedoch eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiübergreifende Einwirkung von Staatsorganen als solchen zugunsten oder zu Lasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerber[*innen]. Sie verstößt gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen.“

Ferner findet in Wahlkampfzeiten die Öffentlichkeitsarbeit [...] dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt (BVerfG, NJW 1977, 751).

Auch der StuRa als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sich an diesen Maßstab zu halten.

Zwar sind im vorliegenden Fall teilweise inhaltliche Bezüge in dem Facebookbeitrag enthalten („rassistischen, faschistischen und sexistischen Positionen dieser Partei“), allerdings nimmt bereits die Überschrift auf die AfD per se Bezug. Des Weiteren finden sich eine deutliche Wertung der Partei in den Aussagen: „Der AfD wird damit eine breite öffentliche Bühne geboten“ und „Wir sprechen uns klar gegen eine solche Normalisierung der AfD aus“. Der Schwerpunkt des Beitrags liegt folglich klar auf einer politischen Bewertung der AfD. Die inhaltliche Kritik an den Positionen der Partei wird nicht weiter ausgeführt und rückt somit deutlich in den Hintergrund. Gerade in Anbetracht der anstehenden Bundestagswahl stellen diese Wertungen einen besonderen Eingriff in die Integrität der Willensbildung der Studierenden dar.

Aus diesem Grund verstößt der Facebookbeitrag gegen das Gebot der parteipolitischen Neutralität des Studierendenrates.

III. Ergebnis

Im Ergebnis hat der Vorstand daher nicht seine satzungsgemäßen Kompetenzen überschritten. Durch den Facebookbeitrag hat der Vorstand aber das Gebot der parteipolitischen Neutralität verletzt.

Ausgehend von diesem Einzelfall können die Reichweite und die Grenzen des Neutralitätsgebots an dieser Stelle jedoch nicht absolut bestimmt werden, da es sich wegen der Vielzahl der zu beachtenden Umstände immer um eine Abwägung im Einzelfall handelt.

Freiburg, den 27. August 2017

P. Kolfhaus

C. Feiner

K. Breiltgens

P. Mirassan

B. Schopen